

Amtsbl. Oldb. Nr. 2 v. 14. 1. 1977

**Bebauungsplan Nr. 2  
der Gemeinde Lemwerder**

Der vom Rat der Gemeinde Lemwerder am 28. August 1975 beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 (Neufassung) der Gemeinde Lemwerder ist vom Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg mit Verfügung vom 23. November 1976 - Gesch.-Z.: 214-21102-3612/2 - genehmigt worden.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Ich genehmige den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Lemwerder vom 28. 8. 1975 gem. § 11 des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I, S. 341).

Im Auftrage  
Dr. Schnöckel

Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage der Bekanntmachung ab unbefristet im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Lemwerder, den 5. Januar 1977

Gemeinde Lemwerder  
Heinze  
Gemeindedirektor

**Gemeinde Lemwerder****Bekanntmachung****1. vereinfachte Änderung der Neufassung  
des Bebauungsplanes Nr. 2  
der Gemeinde Lemwerder**

Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung am 29. 09. 2005 die 1. vereinfachte Änderung der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Lemwerder gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 2 umfasst das Flurstück 346/6 der Flur 1, Gemarkung Altenesch.

Die 1. vereinfachte Änderung der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Lemwerder nebst Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Zimmer 1.02, Stedinger Straße 51, 27809 Lemwerder von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der oben genannten Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch wird die 1. vereinfachte Änderung der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Lemwerder gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lemwerder geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Lemwerder, den 06. 10. 2005**

H.-J. Beckmann  
Bürgermeister